

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 312c, 355 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Aream Solar Finance GmbH

Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf

Telefax: +49 (0)211 30 20 60 49

E-Mail: info@aream.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer

Die Aream Solar Finance GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 101778 eingetragen (nachfolgend auch: "**Emittentin**").

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, die Finanzierung und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

3. Identität des Vertretungsberechtigten

Geschäftsführer René Meik Kautz

4. Ladungsfähige Anschrift

Aream Solar Finance GmbH, Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf

5. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Die Emittentin begibt bis zu 3.000.000 Stück Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem eWpG im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00. Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung

Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen

Maßgeblich ist das Basisinformationsblatt vom 08. April 2025.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Forderungen gegen die Aream Solar Finance GmbH. Die Schuldverschreibungen gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte wie z.B. ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung der Aream Solar Finance GmbH oder Stimmrechte.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin ab dem ersten Bankarbeitstag, der auf den Einzahlungstag folgt, bis zum 30.09.2030 (einschließlich) mit 8,0 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Die Zinsen sowie die variable Bonuskomponente werden nach der Zinsberechnungsmethode act/act (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). „Ein „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des TransEuropean Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin. Die durch die Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel sollen für den Aufbau der Projektentwicklungs-Pipeline und der Finanzierung der Entwicklungs-Phase verschiedenster PV-Projekte und Batteriespeicher in Deutschland verwendet werden.

Zudem erhalten die Anleger rückwirkend für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 (jeweils einschließlich) jeweils eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5 % p.a. in Abhängigkeit des von der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr generierten Umsatzes, die sich wie folgt berechnet: Die Anleger erhalten

- ab einem Umsatz von EUR 10,5 Mio. (einschließlich) im Geschäftsjahr 2025 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5% p.a. des jeweiligen Nennbetrags („variable Bonuskomponente 2025“),
- ab einem Umsatz von EUR 13 Mio. (einschließlich) im Geschäftsjahr 2026 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5% p.a. des jeweiligen Nennbetrags („variable Bonuskomponente 2026“),
- ab einem Umsatz von EUR 15 Mio. (einschließlich) im Geschäftsjahr 2027 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5% p.a. des jeweiligen Nennbetrags („variable Bonuskomponente 2027“),
- ab einem Umsatz von EUR 15 Mio. (einschließlich) im Geschäftsjahr 2028 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5% des jeweiligen Nennbetrags („variable Bonuskomponente 2028“)
- ab einem Umsatz von EUR 17.5 Mio. (einschließlich) im Geschäftsjahr 2029 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 0,5% des jeweiligen Nennbetrags („variable Bonuskomponente 2029“)

(die „**variable Bonuskomponente**“). Als Berechnungsgrundlage für die variable Bonuskomponente dient der im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresabschluss der Emittentin. Eine Addition von Umsätzen unterschiedlicher Geschäftsjahre erfolgt nicht. Sofern eine variable Bonuskomponente anfällt, ist diese nachträglich am fünften Bankarbeitstag nach dem 30.09. des Jahres, das auf das Erreichen der Umsatzschwelle folgt (jeweils ein „**Zinszahlungstag-variabel**“) zahlbar

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 08.04.2025 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 30.09.2030 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).

Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen am fünften Bankarbeitstag nach dem Laufzeitende (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe des Nennbetrags („**Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen, sofern sie nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro ausgegeben.

Weitere Einzelheiten zu den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen.

Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de („**Plattform**“; Betreiber dieser Plattform ist die wiwin GmbH, Gerbach (im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§3 (2) WpIG) im Namen und für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Concedus GmbH, Eckental, tätig.

Anleger können nur über die Plattform in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben. Der Anleger muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Im Rahmen der Registrierung auf der Plattform müssen die Anleger ein Profil anlegen und in dem Profil ihre E-Mail-Adresse (die „**autorisierte Adresse**“) sowie ihre Kontodaten (das „**autorisierte Konto**“) angeben. Der Anleger gibt sein Zeichnungsangebot ab, indem er auf der Plattform das dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Jetzt verbindlich investieren“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“). Hierdurch gibt der Anleger ein rechtlich bindendes Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen ab. Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an die Emittentin. Die Emittentin nimmt anschließend die Zeichnung des Anlegers an und der Anleger wird aufgefordert den Zeichnungsbetrag auf das Konto der Emittentin zu überweisen. Der Vertrag kommt zustande („**Vertragsschluss**“ oder „**Zuteilung**“), nachdem der Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist. Den Anlagebetrag hat der Anleger innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.

Der Anleger ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis die Emittentin eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende des Angebotszeitraums (30.09.2025). Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Zeichner verzichtet auf einen Zugang der Annahme des Zeichnungsscheins.

Anleger, die die Schuldverschreibungen zeichnen und Aream Green Bond digital empfangen möchten, benötigen eine sog. Wallet, die mit der Blockchain kompatibel ist. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich.

Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich bis zum 30.09.2025.

Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „**Wallet**“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, und deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert haben. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten, sonstiges Schuld- und/oder Finanzierungstitel und/oder die Aufnahme von Darlehen/Krediten vor.

Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich.

6. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 250,00,- (250 Schuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt zu 100% des Nennbetrags. Der Erwerbspreis entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung, mithin EUR 1,00 pro Schuldverschreibung.

Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses aus den Schuldverschreibungen ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden, wobei die Transaktionskosten, die die Emittentin für die Platzierung zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für das Listing auf der Plattform sowie für die Verfahrens-Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erbringt – von der Emittentin aus dem Bruttoemissionserlös gedeckt werden dürfen.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Im Falle von natürlichen Personen erfolgt die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Vermittlungsgebühren und Anlegerverwaltungskosten in Höhe von bis zu ca. EUR 232.500,00 trägt die Emittentin.

Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger.

8. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten

Die Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere ist ein

Totalverlust des Wertpapiers möglich. Diese Risiken stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin.

Hinweis zu Liquidität: Die Schuldverschreibungen sind mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Schuldverschreibungen. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.

Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust (Totalverlust) des eingesetzten Vermögens führen. Bitte lesen Sie auch die Risikohinweise im Basisinformationsblatt der Emittentin vom 08.04.2025.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Zeichnungserklärungen können in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur vom 08.04.2025 bis zum 30.09.2025 abgegeben werden. Der Angebotszeitraum kann vorzeitig enden, z.B. wenn das maximale Emissionsvolumen (EUR 3.000.000,00) bereits vor dem 30.09.2025 erreicht wird.

10. Zahlung und Erfüllung

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Die (teilweise) Ablehnung wird dadurch erklärt, dass die Emittentin die Zeichnung des Anlegers nicht annimmt.

Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der Zahlung wird die Unternehmensanleihe in das Kryptowertpapierregister eingetragen.

11. Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

12. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu. Hinsichtlich der Widerrufsbelehrung wird auf Seite 1f. verwiesen.

13. Mindestlaufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist grundsätzlich fest und endet mit Ablauf des 30.09.2030, sofern die Emittentin nicht von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht (siehe Ziffer 14) Gebrauch macht.

14. Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafe

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anlegers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 31.03.2027 („**Kündigungszeitpunkt-2027**“) zu kündigen („**Kündigung 2027**“) sowie mit einer Frist von vier Wochen zum 31.03.2028 („**Kündigungszeitpunkt-2028**“) zu kündigen („**Kündigung 2028**“). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer Kündigung 2027 in Höhe von 102 % des Nennbetrags zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen sowie im Falle einer Kündigung 2028 in Höhe von 101 % des Nennbetrags zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen. Im Fall einer Kündigung 2027 oder Kündigung 2028 sind Rückzahlung, Zinsen sowie eine etwaige variable Bonuskomponente für das vorangegangene Geschäftsjahr am fünften Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Kündigungszeitpunkt fällig. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für das Geschäftsjahr, in dem die Kündigung erklärt wurde, keine variable Bonuskomponente anfällt. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht nicht. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen der Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

15. EU Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.

17. Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Zeichnungsschein, das Basisinformationsblatt und die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 9566-3232
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<http://ec.europa.eu/odr>, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder, wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

19. Garantiefonds / Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Insbesondere unterliegt die Emittentin keiner gesetzlichen Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung.

Stand: April 2025